



Verein
Zweitwohnungsbesitzer
Region Davos

Apollostrasse 6
CH - 8032 Zürich

044 388 36 28
info@vzw-davos.ch
www.vzw-davos.ch

Statuten des Vereins Zweitwohnungsbesitzer Region Davos mit Sitz in Davos

I. Zweck, Rechtsform und Sitz

§ 1 Zweck

¹ Der „Verein Zweitwohnungsbesitzer Region Davos“ bezweckt die Vertretung der Interessen von Personen, welche in der Region Davos eine Zweitwohnung besitzen.

² Insbesondere sollen die Interessen der Mitglieder im Verhältnis zu kommunalen und kantonalen Behörden und Ämtern, Unternehmen des privaten Rechts, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen sowie generell Unternehmen, welche Angebote für die Zweitwohnungsbesitzer offerieren, vertreten werden.

³ Der Verein nimmt, im Rahmen dieser Zweckverfolgung, aktiv an der politischen Arbeit teil, enthält sich aber jeder parteipolitischen Betätigung.

§ 2 Rechtsform und Sitz

Der Verein Zweitwohnungsbesitzer Region Davos ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich für die Anliegen der Zweitwohnungsbesitzer in der Region Davos einsetzen möchte.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands nach Zahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Der Vorstand kann die Anforderungen an ein Aufnahmegesuch regeln.

² Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinspflichten verstösst oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand beschliesst den Ausschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Beschluss ist endgültig.

³ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische (Email) Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen.

² Die Mitglieder unterstützen die Vereinsorgane bei deren Aufgabenerfüllung.

§ 6 Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

² Der Mitgliederbeitrag wird für das ganze Kalenderjahr erhoben.

³ Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das Mitglied ausscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe des Vereins

1 Mitgliederversammlung

§ 7 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden, geeigneten Ort statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich oder elektronisch (Email) verlangt.

² Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung in elektronischer (Email) oder schriftlicher Form unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

§ 8 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie der Kontrollstelle;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags;
- d) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins;
- e) Abänderung der Statuten und der Reglemente; und
- f) Auflösung des Vereins.

§ 9 Geschäftsordnung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlung.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

³ Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie die Kontrollstelle werden in offener Wahl gewählt.

⁴ Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Mitgliederversammlung oder sei es auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung.

⁵ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.



2 Vorstand

§ 10 Wahl und Zusammensetzung

¹ Dem Vorstand gehören zumindest drei Personen an.

² Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten und einen Kassier.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Statuten selbst.

§ 11 Befugnisse

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Ausschluss von Mitgliedern; und
- c) Wahrung der Interessen der Mitglieder.

² Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder für den Verein.

§ 12 Geschäftsordnung

¹ Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Verfolgung des Vereinszwecks erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

² Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Vorstandssitzung in elektronischer Form (Email) unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

³ Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz, oder bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

⁴ Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands erforderlich.

⁵ Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2 dieser Statuten mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Er oder sie gibt den Stichentscheid.

⁶ Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

3 Kontrollstelle

§ 13 Wahl und Zusammensetzung

Die Kontrollstelle wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.

§ 14 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins einer eingeschränkten Revision zu unterziehen und anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung abzugeben.



Verein
Zweitwohnungsbesitzer
Region Davos

Apollostrasse 6
CH - 8032 Zürich

044 388 36 28
info@vzw-davos.ch
www.vzw-davos.ch

IV. Weitere Bestimmungen

§ 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.

Für den Vorstand:

Davos, 21. Februar 2014

Jürg Pfenninger

Dr. Michael Werner